



Evaluationsordnung

Abschnitt I Präambel

Eine hohe Qualität von Studium und Lehre ist Teil des Selbstverständnisses der Katholischen Stiftungshochschule München und im Leitbild, den Grundsätzen guter Lehre sowie den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verankert. Maßnahmen, die die Qualität sichern und entwickeln, bringen dieses Selbstverständnis zum Ausdruck. Evaluation wird als ein Instrument des Qualitätsmanagements betrachtet, welches die Hochschule dabei unterstützt, Entwicklungspotenziale und Profilmerkmale zu identifizieren und auszubauen. Studierende und Lehrende, die maßgeblich den Qualitätsprozess gestalten, sollen auf diesem Weg ihre Erfahrungen und Kenntnisse in den Qualitätsentwicklungsprozess der Katholischen Stiftungshochschule München einbringen. Ziel ist es, das Engagement aller Hochschulmitglieder zu würdigen und zu fördern.

Abschnitt II Allgemeines

§ 1 Gegenstand, Ziel und Zweck der Evaluation

- (1) Gegenstand der Evaluation ist das Studienangebot der KSH München auf den Ebenen der
 1. Lehrveranstaltungen und Module (einschließlich der Lehrenden und Studierenden)
 2. studien- und lehrbezogenen Serviceangebote der Hochschule und
 3. Rahmenbedingungen.
- (2) Ziel der Evaluation ist es,
 1. die Stärken und die Schwächen des Studienangebots zu identifizieren sowie Verbesserungspotenziale zu erkennen und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten,
 2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule und die Erreichung strategischer und operativer Ziele regelmäßig und systematisch zu überprüfen und
 3. die Entwicklung und die Fortschreibung eines kontinuierlichen Berichtswesens als Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienangebote sowie als Beitrag zur Profilbildung und zur strategischen Hochschulentwicklung zu realisieren.

- (3) Zweck der Evaluation ist das Sichtbarmachen, die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Aufgabenerfüllung der Hochschule im Sinne der internen und externen Rechenschaftslegung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die KSH München und bestimmt die Verfahren und spezifischen Anforderungen an Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre.
- (2) Sie legt fest, welche Daten der Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden der KSH München sowie externer Personen, die für die Durchführung und Bewertung der Evaluationen relevant sind, erhoben und verarbeitet werden dürfen.
- (3) Sie regelt den datenschutzrechtskonformen Umgang mit den Ergebnissen sowie die Art und Weise, wie gewonnene Informationen dokumentiert und den Mitgliedern der KSH München zugänglich gemacht werden.

§ 3 Grundsätze und Zuständigkeiten

- (1) Nach Maßgabe dieser Ordnung wird an der KSH München die Qualität von Studium und Lehre durch Evaluationen bewertet. Jede Evaluation orientiert sich an den Grundsätzen guter Lehre und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis der KSH München.
- (2) Die KSH München führt
 1. Lehrveranstaltungsevaluationen,
 2. Modulevaluationen,
 3. Kohortenbefragungen und
 4. anlassbezogene Einzelevaluationen von Lehrveranstaltungendurch.
- (3) Das Qualitätsmanagement der KSH München erstellt einen Evaluationsplan und schreibt diesen jährlich fort. Im Evaluationsplan werden die standardmäßig geplanten Evaluationen und Kohortenbefragungen der kommenden fünf Jahre definiert. Der Evaluationsplan wird vom Senat beschlossen.
- (4) Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule gravierende Mängel an der Lehr- und Studienqualität wahrnehmen, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an die hochschulweite Beschwerdestelle feedback@ksh-m.de wenden.
- (5) Evaluationen und Befragungen können intern durchgeführt oder extern vergeben werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden anonym befragt.

§ 4 Mitwirkungspflicht

- (1) Alle haupt- und nebenberuflich Lehrenden sowie Mitarbeitende der KSH München sind im Rahmen dieser Evaluationsordnung entsprechend ihrer Tätigkeit und Funktion zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Bei der Durchführung der Evaluationen und Befragungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz.
- (2) Die KSH München ist berechtigt, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Evaluationen und Befragungen benötigten Kontaktdaten zu erheben, sofern es für die Durchführung der Evaluationen und Befragungen im Sinne dieser Ordnung notwendig ist.
- (3) Die betroffenen Mitglieder der Hochschule sind entsprechend Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG verpflichtet insoweit mitzuwirken, auch durch die Angabe personenbezogener Daten.
- (4) Alle an den Evaluationen und Befragungen Beteiligten haben Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Ergebnisse keinen Unbefugten zugänglich sind.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind nach Erstellung der anonymisierten Berichte zu löschen.

Abschnitt III **Formen der Evaluation**

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Qualität der Lehrveranstaltung.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient dazu, dass
 1. Lehrende,
 2. Studierende und
 3. Verantwortliche der Lehrplanungindividuelle Rückmeldungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen einholen und Verbesserungen der Lehr- / Lernprozesse entwickeln.
- (3) Die Lehrenden sollen ihre Lehrveranstaltungen mittels geeigneter Evaluationsinstrumente regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse den Veranstaltungsteilnehmenden transparent machen.
- (4) Die Ergebnisse sollen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehrveranstaltung genutzt werden.
- (5) Die Lehrenden dokumentieren und archivieren die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Evaluationen. Folgende Personen sind berechtigt, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen einzusehen:
 1. die Modulverantwortlichen,
 2. die Studiengangsleitung,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 4. die Dekanin oder der Dekan.

§ 7 Modulevaluation

- (1) Module sind die zentralen Einheiten der studiengangsbezogenen Evaluation. Die Modulevaluation dient der Überprüfung der Module, insbesondere im Hinblick auf die

- Qualifikationsziele des Studiengangs, die Kohärenz und Studierbarkeit des Studiengangs sowie die Organisation und die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Modulprüfungen.
- (2) Die Modulevaluation erfolgt in der Regel vor Beginn des Prüfungszeitraums.
 - (3) Die Evaluation aller Module eines Studiengangs erfolgt während eines Akkreditierungszyklus mindestens zwei Mal. In Abstimmung mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und dem Qualitätsmanagement können anlassbezogen einzelne Module auch außerhalb dieses Turnus evaluiert werden.
 - (4) Grundlage für die Modulevaluation sind Befragungen der Studierenden und bei Bedarf zusätzlich der Lehrenden. Die Befragung erfolgt online mittels eines standardisierten Fragebogens unter Wahrung der Anonymität der Befragten.
 - (5) Die Auswertung der Evaluation erfolgt zentral durch das Qualitätsmanagement. Die ausgewerteten Daten werden den Dekanaten und jeweiligen Studiengangsleitungen in standardisierter Form zugestellt. Sonderauswertungen mit spezifischer Fragestellung können in den Fakultäten durchgeführt werden.
 - (6) Die Studiengangsleitungen legen die Ergebnisse der Modulevaluation den Modulverantwortlichen vor. Die Modulverantwortlichen identifizieren auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Entwicklungsaufgaben und -maßnahmen für den Studiengang, die durch die Studiengangsleitung koordiniert und umgesetzt werden. Dabei sollen Studierende in geeigneter Weise beteiligt werden.

§ 8 Kohortenbefragungen

- (1) Kohortenbefragungen werden vom Qualitätsmanagement der KSH München verantwortet und die Ergebnisse den Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Es werden Erstsemester-, Graduierten- und Absolvent / -innenbefragungen unterschieden.
- (2) Die Erstsemesterbefragungen fokussieren die Bewertungen von Studienanfängerinnen und -anfängern, um erforderlichenfalls eine Verbesserung der Beratungsangebote und der Prozessgestaltung zu Studienbeginn herbeizuführen. Es werden zwei Formen unterschieden:
 1. Die Erstsemesterbefragung der Bachelor-Studierenden wird jährlich zum Beginn des Wintersemesters intern durchgeführt. Der Befragungsschwerpunkt liegt auf der Erhebung der Vorkenntnisse, der persönlichen Motivation, der persönlichen Situation sowie dem Onboarding.
 2. Die Erstsemesterbefragung der Master-Studierenden wird jährlich zum Beginn des Sommersemesters intern durchgeführt. Der Befragungsschwerpunkt liegt auf der Erhebung der Vorkenntnisse, der Motivation für das Studium und des Onboardings.
- (3) Die Graduiertenbefragungen fokussieren auf die rückblickende Bewertung des individuellen Studienverlaufs, der Studienqualität, die im Studium erworbenen Kompetenzen und die Erfassung der beruflichen Perspektiven, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots sowie der Service- und Beratungsangebote herbeizuführen. In die Befragung werden alle Bachelor- und Masterstudierenden einbezogen, die einen akademischen Abschluss erreicht haben. Die Einladung zur Teilnahme an der Befragung wird im Zuge der Exmatrikulation an die Graduierten übermittelt. Der Erhebungszeitraum umfasst ein Studienjahr. Er beginnt mit dem ersten Tag des Sommersemesters und endet mit dem letzten Tag des Wintersemesters.
- (4) Die Absolvent / -innenbefragungen fokussieren unter anderem auf die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen, die

Berufseinmündung und die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventinnen und Absolventen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots sowie der Service- und Beratungsangebote herbeizuführen. Stichtag für die Befragung ist der letzte Tag vor Beginn des Wintersemesters. Einbezogen werden die Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Abschlussjahre vor der Erhebung. Es werden separate Befragungen der Bachelor- und Master-Studiengänge mindestens im dreijährigen Rhythmus durchgeführt.

- (5) Weitere Formen der Kohortenbefragungen sind möglich.

§ 9 Anlassbezogene Einzelevaluation einer Lehrveranstaltung

- (1) Eine Einzelevaluation dient der Feststellung und Weiterentwicklung der Lehrqualität in einer spezifischen Lehrveranstaltung.
- (2) Lehrende können selbst eine Evaluation ihrer Lehrveranstaltung mit Unterstützung des Qualitätsmanagements veranlassen, z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung einzelner Module.
- (3) Weiterhin können sich alle Mitglieder der Hochschule für die Überprüfung des Anlasses für eine Lehrveranstaltungsevaluation wenden an:
 1. die Lehrperson selbst
 2. die Studiengangsleitung
 3. die Studiendekanin / den Studiendekan.
- (4) Diese angefragten Stellen prüfen zunächst, ob die Anregungen oder Beschwerden unmittelbar in ihren Verantwortungsbereichen bearbeitet werden können, oder ob begründeter Anlass für eine Einzelevaluation besteht. Ein begründeter Anlass besteht insbesondere bei Hinweisen auf:
 1. methodische und didaktische Mängel, die die Erreichung vorgegebener Kompetenzziele gravierend beeinträchtigen,
 2. unzureichenden Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung.
- (5) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Studium und Lehre gibt der Lehrperson die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie / er entscheidet anschließend, ob gegebenenfalls Einsicht in bestehende Evaluationen der Lehrveranstaltung in Verantwortung der Lehrenden genommen wird und / oder eine Einzelevaluation durch das Qualitätsmanagement durchgeführt wird.
- (6) Falls eine Einzelevaluation durchgeführt wird, informiert die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Studium und Lehre die betroffene Lehrperson. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welchen Teil der Lehrveranstaltung sich die Evaluation jeweils bezieht.
- (7) Die Ergebnisse der Einzelevaluation gehen der betroffenen Lehrperson sowie der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu. Bei mehreren Lehrpersonen erhält jede Lehrperson ausschließlich die auf sie bezogenen persönlichen Auswertungen.
- (8) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Studium und Lehre führt auf der Basis der Ergebnisse ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in dem mögliche Wege zur Verbesserung der Lehrqualität thematisiert werden. Zu dem Gespräch kann mit Einwilligung der Lehrperson auch die betreffende Studiengangsleitung hinzugezogen werden. Das Ergebnis des Gespräches wird protokolliert. Die Initiierenden der einzelfallbezogenen

Evaluation werden durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten für Studium und Lehre in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen informiert.

- (9) Die Ergebnisse der Einzelevaluation werden nicht in der Personalakte der bzw. des Evaluierten vermerkt.

Abschnitt IV **Bestimmungen zur Umsetzung**

§ 10 Evaluations- und Befragungsinstrumente

- (1) Bei der Durchführung der Evaluationen und Befragungen kommen Instrumente zum Einsatz, die dokumentier- und vergleichbare Ergebnisse ermöglichen.
- (2) Der Senat beschließt den Einsatz geeigneter, standardisierter Evaluations- und Befragungsinstrumente. Die Instrumente entwickelt eine vom Senat eingesetzte Kommission unter Beteiligung des Qualitätsmanagements.
- (3) Für die Modulevaluationen und die Kohortenbefragungen sind die standardisierten Evaluations- und Befragungsinstrumente verpflichtend zu verwenden.
- (4) Für die Lehrveranstaltungsevaluationen sind grundsätzlich die standardisierten Evaluations- und Befragungsinstrumente zu verwenden. Die Anpassung an spezifische Lehrformate ist möglich.
- (5) Für die anlassbezogene Einzelevaluation einer Lehrveranstaltung können die standardisierten Evaluations- und Befragungsinstrumente verwendet oder modifiziert werden. Es ist auch zulässig, andere Instrumente, z.B. Evaluationsgespräche, einzusetzen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Über Evaluationsgespräche ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Lehrbericht

- (1) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Ziffern 2 – 4 BayHIG verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. Sie / Er berichtet der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit und erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).
- (2) Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; in ihm ist auch über die Entwicklungsperspektiven und den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen.
- (3) Die Hochschulleitung stellt eine verbindliche Berichtsvorlage zur Verfügung.

Abschnitt V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.07.2023

und

der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 10.11.2023

München, den 16.11.2023

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16.11.2023 in der Hochschule in den Standorten München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.11.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.11.2023.